



Stadt Hessisch Oldendorf

Umsetzungsprojekt
„HO baut um!“

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“ ST Hessisch Oldendorf

URSCHRIFT



PLANUNGSBÜRO
FLASPÖHLER

PETER FLASPÖHLER
DIPL.-ING.
ARCHITEKT & STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 – 96 24 66
peter.flaspoebler@t-online.de
www.peter-flaspoebler.de

§ 1 Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“ umfasst den im nachfolgenden Plan mit einer gestrichelten Linie umgrenzten Bereich.



Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“
Kartengrundlage: ALK

§ 2 Begriffsbestimmung Werbeanlagen

Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend § 50 NBauO alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- 1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig.
- 2 Werbeanlagen müssen sich in der Gestaltung, insbesondere nach Maßstab, Anordnung, Werkstoff und Wirkung den baulichen Anlagen unterordnen und in das Straßenbild einfügen.
- 3 Werbeanlagen dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht durchbrechen. Prägende Bauteile, wie z. B. Stützen, Pfeiler, Erker sowie Ornamente und Inschriften insbesondere bei Fachwerkhäusern, dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden.
- 4 Kastenförmige Lichtwerbeanlagen (Leuchtkästen) sind unzulässig.
- 5 Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Unzulässig sind Werbeanlagen mit Bild- oder Lichtwechsel.
- 6 Die Kabelführung zu den Beleuchtungsanlagen bzw. zur Werbeanlage ist unsichtbar zu verlegen.

§ 4 Anordnung der Werbeanlagen

- 1 Werbeanlagen sind in der Erdgeschosszone bis einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Sie dürfen nicht oberhalb einer Höhe von 4,50 m über die Straßenoberkante der zur Erschließung des jeweiligen Gebäudes nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche hinausragen.
- 2 Generell unzulässig sind Werbeanlagen oberhalb von Dachgesimsen sowie –traufen, an Brandwänden, Nebenanlagen, Garagen und Einfriedungen sowie an Außenmöbeln wie Mülleimern, Bänken, Laternen und an Büschen und Bäumen.

§ 5 Art, Anzahl und Ausführung der Werbeanlagen

- 1 Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:
 - a) Flachwerbung (parallel zur Fassade) und Ausleger (senkrecht zur Fassade) an den straßenseitigen Gebäudefronten der Hauptgebäude,
 - b) Schaufensterbeklebungen,
 - c) Werbeaufdrucke auf Sonnenschirmen, jedoch nur, wenn die Sonnenschirme in eindeutigen Zusammenhang mit einer gastronomischen Hauptnutzung stehen,
 - d) Verfahrensfreie, vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen, die nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind (sogenannte Werbereiter) gemäß Anhang zu § 60 Abs. 1 NBauO (Punkt 10.2).
- 2 Für jedes Geschäft oder jeden Betrieb ist an der Häuserfront des Gebäudes in dem der Betrieb untergebracht ist zulässig:
 - a) Eine Flachwerbung, die aus mehreren gleichartig gestalteten Teilen bzw. Einzelbuchstaben bestehen darf,
 - b) Ein senkrecht zur Fassade angeordneter Ausleger.
- 3 Die Flachwerbung darf insgesamt nicht länger als 25% der Fassadenbreite sein. Bei Flachwerbung, die aus mehreren gleichartig gestalteten Teilen oder Einzelbuchstaben besteht, darf die Summe der Breite der Einzelteile bzw. Einzelbuchstaben 25% der Fassadenbreite nicht überschreiten. Bei Eckgebäuden gilt die Summe der Frontseiten.
- 4 Es sind nur flache Ausleger mit zwei Ansichtsseiten zulässig. Die Ansichtsfläche darf je Ansichtsseite 1,5 m² nicht überschreiten.
- 5 Schaufensterbeklebungen sind bis zu maximal 25% der jeweiligen verglasten Schaufensterfläche zulässig.
- 6 Attrappen, Spannbänder und Plakate dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen bis zu 6 Wochen im Jahr angebracht werden.

§ 6 Abweichungen

- 1 Abweichungen sind möglich, sofern die Anforderungen an Werbeanlagen (§ 3) eingehalten werden:
 - a) wenn ein öffentliches Interesse vorliegt (z. B. für Apotheken, Polizei, Rettungsdienste etc.),
 - b) für zusätzliche untergeordnete Werbeanlagen bis zu 0,5 m² Fläche,
 - c) für zeitlich begrenzte Veranstaltungen bis zu 6 Wochen im Jahr,
 - d) wenn der bestehende historisch begründete Baustil die Abweichung erfordert,

e) wenn die Anforderungen an den Denkmalschutz Abweichungen erfordern.

- 2 Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Hessisch Oldendorf zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten gem. § 80 NBauO

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Hinweis

Werbeanlagen bzw. Ausleger sind so zu errichten, dass die im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlichen Sicherheitsabstände neben und über den öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Geh- und Radwege) gem. den einschlägigen Richtlinien zu den freizuhaltenen Lichtraumprofilen dieser Verkehrsflächen eingehalten werden.

Präambel und Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), i. V. m. §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zuletzt geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf diese örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“ erlassen.

Hessisch Oldendorf,

Bürgermeister

LS

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“ gem. § 84 NBauO beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.03.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hessisch Oldendorf,

Bürgermeister

LS

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 84 Abs. 4 NBauO i. V. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgeranhörung in der Zeit vom 31.03.2017 bis 02.05.2017 statt. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 22.07.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Parallel wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 84 Abs. 4 NBauO i. V. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Hessisch Oldendorf,

Bürgermeister

LS

Planverfasser

Der Entwurf der Werbeanlagensatzung wurde ausgearbeitet vom



PLANUNGSBÜRO
FLASPÖHLER

DIPL.-ING.PETER FLASPÖHLER ARCHITEKT & STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF

Hessisch Oldendorf, 01.03.2018

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.11.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung hat vom 20.11.2017 bis 21.12.2017 gem. § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Parallel wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 84 Abs. 4 NBauO i. V. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Hessisch Oldendorf,

Bürgermeister

LS

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung Altstadt“ und die Begründung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen seiner Sitzung am 26.04.2018 als Satzung gem. § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Hessisch Oldendorf,

Bürgermeister

LS

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 10 BauGB am _____ auf der Internetseite www.hessisch-oldendorf.de verkündet.

Die Satzung ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Hessisch Oldendorf,

Bürgermeister

LS

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 214 BauGB beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Hessisch Oldendorf,

Bürgermeister

LS